

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 05 / 2022 vom 21.09.2022 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 05.09.2022 zu.

Erläuterungen:

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hatte im Mai 2022 eine neue Muster-Hauptsatzung herausgegeben. Dies wurde von der Stadtverwaltung zum Anlass genommen, zu überprüfen, ob sich dadurch Änderungsbedarf an der Hauptsatzung der Stadt Wittichenau ergibt. Es ergab sich aus der Mustersatzung nur eine Klarstellung bei den in den §§ 6 und 9 festgeschriebenen Wertgrenzen für Vergabeentscheidungen innerhalb der Verwaltung und des Vergabeausschusses. Durch die Einfügung des Wortes „netto“ wird klargestellt, dass Beträge ohne Mehrwertsteuer gemeint sind.

Unabhängig von der Mustersatzung war aber noch weiterer Änderungsbedarf vorhanden:

So soll durch eine Änderung in § 5 Abs. 4 künftig gewährleistet werden, dass alle Stadträte einen Sitz in einem der beiden beratenden Ausschüsse bekommen, unabhängig davon, ob nach einer Wahl alle Stadtratssitze besetzt werden können oder nicht.

Des Weiteren wird in § 6 klargestellt, dass im Eigenbetrieb Abwasser die untere Wertgrenze für den Vergabeausschuss – abweichend vom Stadthaushalt - bei 13.000 € liegt.

In § 9 Abs. 2 Nr. 5 wurde die bereits in 2016 vom Stadtrat aufgehobene Stundungsrichtlinie für Abwasserbeiträge herausgestrichen.

Eingearbeitet wurde als Nr. 12 in § 9 Abs. 2, dass seit einem Stadtratsbeschluss aus 2016 der Bürgermeister ermächtigt ist, nach Ablauf der Zinsbindung und nach Einholung mehrerer Vergleichsangebote Verlängerungen oder Umschuldungen von Krediten vorzunehmen.

(siehe gesonderte Bekanntmachung der Änderungssatzung in diesem Amtsblatt)

Beschluss-Nr. 02 / 05 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Wittichenau in der Fassung des Entwurfs vom 08. September 2022 mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung wie folgt erweitert wird:

„Die Plakate sind zum Ende des genehmigten Plakatierungszeitraumes vollständig mitsamt der Befestigungen zu entfernen.“

Erläuterungen:

Die Sondernutzungssatzung aus dem Jahr 1999 bedurfte nach drei Änderungssatzungen und zuletzt 12 Jahren ohne Veränderung nun einer Neufassung, um an die derzeitige Verwaltungspraxis angepasst zu werden.

Präzisiert wurden vor allem die Regelungen zur Plakatierung und Wahlwerbung, aber auch Teile der Gebährentabelle.

Des Weiteren musste ein Passus bezüglich der Umsatzsteuer eingefügt werden, da ab dem 01.01.2023 auch Kommunen umsatzsteuerpflichtig sind, sofern sie Leistungen anbieten, mit denen sie in Wettbewerb zu Privatunternehmen treten.

Die neugefasste Sondernutzungssatzung ist genehmigungspflichtig und wird erst nach erfolgter Genehmigung im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Beschluss-Nr. 03 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung vom 18.07.2002 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

Beschluss-Nr. 04 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 5. Änderungssatzung zur Sportanlagensatzung vom 31.01.1997 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

Beschluss-Nr. 05 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung vom 01.10.2009 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

Erläuterungen zu den Beschluss-Nummern 03 + 04 + 05 / 05 / 2022:

Ab dem 01.01.2023 müssen auch Kommunen aufgrund einer Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen. Dies gilt für solche Leistungen, die auch private Unternehmen erbringen oder erbringen könnten. Mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht auf die Kommunen will der Gesetzgeber verhindern, dass diese durch Preise ohne Umsatzsteuer einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Unternehmen der Privatwirtschaft haben.

In allen Satzungen, die Gebühren für Leistungen enthalten, die auch von Privatunternehmen angeboten werden könnten, müssen nun durch Änderungssatzungen entsprechende Regelungen zur Umsatzsteuer verankert werden. Die mit den o.g. Beschlüssen vorgenommenen Änderungen in der Feuerwehrgesetzungsatzung, der Sportanlagen- und der Marktsatzung bezogen sich ausschließlich auf diesen Sachverhalt.

(siehe gesonderte Bekanntmachungen der Änderungssatzungen im Amtsblatt)

Beschluss-Nr. 06 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 2. Änderungssatzung zur Waldbadsatzung vom 11.12.2014 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

Erläuterungen:

Auch die Waldbadsatzung ist von der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Kommunen betroffen. Um die dadurch entstehenden „unrunden“ Beträge bei den einzelnen Preispositionen auf bei der Kassierung praktikable Beträge „aufzurunden“, erfolgt gleichzeitig ein moderater Preisaufschlag aufgrund der in der Vergangenheit stetig gestiegenen Betriebskosten und der notwendigen kostenintensiven Erneuerung der Wasserrutschen, die derzeit stattfindet. Hierzu muss erwähnt werden, dass die in der Saison 2022 noch gültigen Preise für Kinder (1,00 €) und Erwachsene (2,00 €) bereits seit der Euro-Umstellung in 2002 existieren und es auch zu diesem Zeitpunkt keine Preiserhöhung gab sondern nur eine gerundete Umrechnung der seit 1993 geltenden Preise von 2,00 DM und 4,00 DM. Dies bedeutet, dass mit Wirksamwerden der (bei weitem nicht kostendeckenden) neuen Preise ab 2023 die Eintrittspreise für Kinder und Erwachsene das erste Mal seit mindestens 30 Jahren angehoben werden.

(siehe gesonderte Bekanntmachung der Änderungssatzung im Amtsblatt)

Beschluss-Nr. 07 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 1. Änderungsverordnung zur Parkgebührenverordnung vom 20.03.2009 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

Erläuterungen:

Die Parkgebührenverordnung ist ebenfalls von der ab 01.01.2023 geltenden Umsatzsteuerpflicht der Kommunen betroffen, so dass „unrunde“ Beträge entstehen, die an einem Parkautomaten unpraktikabel sind.

Da die derzeitigen Gebührensätze aus dem Jahr 2001 stammen und seit mehr als 20 Jahren keine Veränderung erfahren haben, sollte auch hier seitens der Bürger Verständnis für eine moderate Aufrundung vorhanden sein.

(siehe gesonderte Bekanntmachung der Änderungsverordnung im Amtsblatt)

Wittichenau, 26.09.2022

Markus Posch
Bürgermeister